

Einwohnergemeinde Beatenberg



Gebührenreglement

vom 7. Juni 2013

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt gestützt auf Art. 27 Organisationsreglement vom 7. Juni 2013 folgendes

Gebührenreglement

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen sowie für Gebühren anderer Gemeindeerlasse, sofern auf dieses Gebührenreglement verwiesen wird.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonauslagen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren für Dienstleistungen der Werkgruppe werden nach Aufwand im Minimum mit einer Viertelstunde belastet.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9

¹ Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

² Die Gemeinde stellt Akontozahlungen im Umfang von 80 % für einmalige Anschlussgebühren Wasser- und Abwasser nach Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) in Rechnung.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

² Jährlich wiederkehrende Gebühren sind per 31. Dezember fällig.

³ Für wiederkehrende Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren werden Akontorechnungen mit Fälligkeit 30. Juni in Rechnung gestellt.

⁴ Alle übrigen Gebühren werden, sofern im konkreten Erlass nicht anders bestimmt, mit der Möglichkeit zur Benützung der Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

¹ Gebühren unter Fr. 50.00 sind grundsätzlich bar zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung solcher Gebühren erfolgt ein Zuschlag von Fr. 10.00.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszins-satzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. Alle übrigen Ge-bühren verjähren 5 Jahre nach Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröff-nung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Fami-lienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Übertragung Eröff-nung an Notarin oder Notar	Fr. 30.00
	¹¹ Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schwei- zern	Verordnung über Nie- derlassung und Auf- enthalt der Schweizer (BSG 122.161)
------------------------------	---	---

	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 17 Lebensbescheinigung	gratis
Einbürgerung	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
	Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 400.00
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis 250.00
	Art. 20 Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstest erhebt die Gemeinde eine Gebühr.	Fr. 260.00 bis 390.00
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00

Ausweise	<p>Art. 25 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis ² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis</p>	<p>Fr. 15.00 gratis</p>
Fundbüro	<p>Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen</p>	<p>Fr. 10.00</p>
Waffenerwerbsschein	<p>Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)</p>	<p>Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)</p>
Hundetaxe	<p>Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 100.00 und 200.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	
Leichenpass	<p>Art. 29 Erstellen eines Leichenpasses</p>	<p>Fr. 50.00</p>
Bestattungswesen	<p>Art. 30 ¹ Bei den Bestattungsgebühren und der Pauschale für den Grabunterhalt ist die Erbengemeinschaft (zulasten Nachlass) gebührenpflichtig. Für spätere Verpflichtungen die Angehörigen. ² Grundgebühren: a) Kindergräber: EinwohnerIn Fr. 120.00 bis 240.00 Auswärtige Fr. 480.00 bis 960.00 b) Reihengräber: EinwohnerIn Fr. 300.00 bis 600.00 Auswärtige Fr. 1'200.00 bis 2'400.00 c) Urnengräber: EinwohnerIn Fr. 200.00 bis 400.00 Auswärtige Fr. 800.00 bis 1'600.00 d) Urne in Reihen- oder Urnengrab: EinwohnerIn Fr. 100.00 bis 200.00 Auswärtige Fr. 400.00 bis 800.00 e) Grabeinfassungen nach Kostenaufwand f) Gemeinschaftsgrab EinwohnerIn Fr. 500.00 bis 1'000.00 Auswärtige Fr. 1'000.00 bis 2'000.00 mit Schrifttafel (auf Wunsch) nach Kostenaufwand ³ Die Gebührenansätze für das Ausheben und Zudecken der Gräber durch den Friedhofgärtner betragen zusätzlich 100 % der Grundgebühr von Abs. 2, lit. a – d.</p>	

⁴ Grabfonds für Grabunterhalt durch Gemeinde	einmalige Gebühr von
a) Reihengrab	Fr. 5'000.00 bis 10'000.00
b) Urnengrab	Fr. 3'000.00 bis 6'000.00
⁵ Wenn der Grabunterhalt durch die Angehörigen nicht gemacht wird, wird pro Rata für die restliche Grabdauer eine einmalige Gebühr nach Abs. 4 eingefordert.	
⁶ Bewilligung zum Erstellen eines Grabmals	Fr. 20.00 bis 40.00

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschluss (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 33	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
c) Strassenanschluss	Fr. 30.00	
d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00	
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.00	
h) Ausnahmbewilligungen	Aufwandgebühr II	

Beratung und Antragstellung	Art. 34 1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3 Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4 Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43	
	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuer-taxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44	
	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kosten- folge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Datenschutz	Art. 45 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten ge- mäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
-------------	--	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 48	
	¹ Mahnung	Fr. 20.00 pro Mahnstufe
	² Verfügung	Aufwandgebühr II
Werkgruppe; Dienstleistungen für Private	Art. 49 Dienstleistungen der Werkgruppe sowie Ge- brauch von gemeindeeigenen Maschinen und Geräten. Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Verordnung fest.	
Tageskarte Gemeinde	Art. 50 Der Gemeinderat legt den Ansatz pro Tageskarte Gemeinde und Tag mit einfachem Beschluss fest.	
Mitbericht und Stellungnahme	Art. 51	
	¹ Mitbericht zum Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)	Aufwandgebühr II
	² Stellungnahme zur Ausnahme vom Zerstücke- lungsverbot (BGBB)	Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	<p>Art. 52</p> <p>¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und sonstige Gebühren in der Gebührenverordnung fest.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 53</p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 54</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. Dezember 1999 auf.</p>

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Christian Grossniklaus

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. Mai 2013 bis 7. Juni 2013 in der Gemeindegeschreiberei Beatenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Interlaken vom 2. und 10. Mai 2013 bekannt.

Beatenberg, 10. Juli 2013

Die Gemeindegeschreiberin

Sonja Fuss